



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 5

Bayreuth, 2. Mai 2016

Am 31. März 2016 verstarb im Alter von 91 Jahren

Frau Walburga Neukam

Bayreuth

Frau Neukam war in der Zeit von 1946 bis zu ihrem Renteneintritt im Jahr 1984 über 24 Jahre lang als Chefsekretärin des Landrats beim Landkreis Bayreuth beschäftigt.

Wir betrauern den Tod einer geschätzten Mitarbeiterin, die sich durch Pflichtbewusstsein und korrekte Aufgabenerfüllung ausgezeichnet hat.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 6. April 2016

Hübner
Landrat

Feulner
Personalratsvorsitzender

Landkreis Bayreuth (Windpark "Krumme Föhre"), durch die Primus Energie GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg - Antragstellerin -

Bekanntmachung

Die Primus Energie GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, beabsichtigt auf oben genannten Grundstücken sechs Windkraftanlagen zu errichten.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die geplante Errichtung der Windkraftanlagen wird daher von der Durch-

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl I S. 2490);

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Flnr. 555, Gemarkung Körbeldorf (WKA 4) und Flnr. 2298, Gemarkung Pegnitz (WKA 7), beide Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth, durch die Windpark Körbeldorf GmbH & Co. KG, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg - Antragstellerin -

Bekanntmachung

Die Windpark Körbeldorf GmbH & Co. KG, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg, beabsichtigt auf oben genannten Grundstücken zwei Windkraftanlagen zu errichten.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die geplante Errichtung der Windkraftanlagen wird daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Satz 1 und Satz 2 des UVPG abgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bayreuth, 5. April 2016
Landratsamt
Ketterer
Regierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl I S. 2749);

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen auf den Grundstücken Flnrn. 2974 (WKA 1), 2971 (WKA 2), 3633 und 3634 (WKA 3), 3613 (WKA 6), 2963 (WKA 7), Gemarkung Neuhof, Stadt Creußen sowie Flnr. 75 (WKA4), Gemarkung Kodlitz, Gemeinde Speichersdorf,

Inhalt:

Nachruf

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl I S. 2490);

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Flnr. 555, Gemarkung Körbeldorf (WKA 4) und Flnr. 2298, Gemarkung Pegnitz (WKA 7), beide Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth, durch die Windpark Körbeldorf GmbH & Co. KG, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg - Antragstellerin -

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl I S. 2749);

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen auf den Grundstücken Flnrn. 2974 (WKA 1), 2971 (WKA 2), 3633 und 3634 (WKA 3), 3613 (WKA 6), 2963 (WKA 7), Gemarkung Neuhof, Stadt Creußen sowie Flnr. 75 (WKA4), Gemarkung Kodlitz, Gemeinde Speichersdorf, Landkreis Bayreuth (Windpark "Krumme Föhre"), durch die Primus Energie GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg - Antragstellerin -

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Kottweinsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mistelgau-Glashütten, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Creußen für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Creußen für das Haushaltsjahr 2016

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Satz 1 und Satz 2 des UVPG abgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bayreuth, 18. April 2016
Landratsamt
Ketterer
Regierungsrätin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 115.552,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 65.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Heroldsberg, 7. April 2016
Zweckverband zur Wasserversorgung
Köttweinsdorfer Gruppe
Knörl
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Heroldsberg 18, 91344 Waischenfeld, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mistelgau-Glashütten, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 35, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mistelgau-Glashütten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 365.500,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 56.700,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 212.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage des Schulverbandes wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 163 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.303,68 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Mistelgau, 13. April 2016
Schulverband Mistelgau-Glashütten
Lappe
Schulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 17 - 19 der Verbandssatzung und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 643.200,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 597.400,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 325.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 107.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Mistelgau, 13. April 2016
**Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung Truppachtal**
Karl Lappe
Vorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.096.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 180.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 660.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2014 auf 3.769 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 175,11 € festgesetzt.

Das Umlagesoll für EPI 7 wird auf 186.000,00 € festgesetzt. Die Verwaltungsumlage für EPI 7 wird nach dem tatsächlichen Verhältnis der EW zur Abwasseranlage (AWA) Betzenstein - Plech bemessen. Die Umlage wird je EW auf 23,25 € festgesetzt (186.000 € : 8.000 = 23,25 €).

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt Einzelplan 0 wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 0,00 € festgesetzt. Das Umlagesoll wird je EW auf 0,00 € festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt Einzelplan 7 wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 140.000,00 € festgesetzt. Das Umlagesoll wird je EW auf 17,50 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Betzenstein, 11. April 2016
Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein
Meyer
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein, Nürnberger Straße 5, 91282 Betzenstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 35, 41 KommZG sowie Art. 66 ff. der GO erlässt der Mittelschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.857.325,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.420.000,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 620.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 248 Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.500,00 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 310.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Weidenberg, 18. April 2016
Mittelschulverband Weidenberg
Hans Wittauer
Mittelschulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Hauptschulverbandes Creußen
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Hauptschulverband Creußen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 123.000,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 0,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 123.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.500,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Creußen, 19. April 2016
Hauptschulverband Creußen
Dannhäuser
Schulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Creußen
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Creußen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 662.470,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 281.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 326.160,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 216 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.510,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Creußen, 19. April 2016
Grundschulverband Creußen
Dannhäuser
Schulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.